

1. April 1965

4/22

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg § 4

Leitsatz: Für den Personenkreis des Kap. II Regelungsg ist ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin Voraussetzung eines Anspruchs auf Unterbringung (Ergänzung der zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten Entscheidung vom 24. November 1964 - 3 AZR 155/64 -).

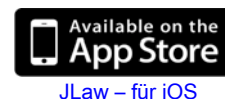
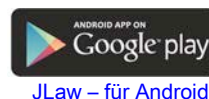
Aktenzeichen: 2 AZR 535/63

Urteil des BAG vom 1. April 1965

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. AZR 535/63

Sa 85/60 Berlin

Verkündet
am 1. April 1965

v. d. Kistner,

angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 47

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1965 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. h.c. Siebrecht und Wendel für Recht erkannt:

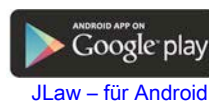
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 14. November 1963 - 4 Sa 85/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der am 21. Januar 1902 geborene Kläger trat am 14. November 1924 in die Dienste der früheren Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin. Zum 1. Januar 1929 wurde er dienstordnungsgemäß angestellt. Er war vor dem Zusammenbruch zuletzt als Oberinspektor in der im sowjetisch besetzten Sektor Berlins gelegenen Verwaltungsstelle 4 tätig.

Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Oktober 1945 wohnte der Kläger zunächst im sowjetisch besetzten Sektor Berlins. Im Jahre 1949 bewarb er sich ohne Erfolg um Wiedereinstellung bei der damaligen Versicherungsanstalt Berlin, der Rechtsvorgängerin der Beklagten. Ansprüche nach dem Regelungsgesetz meldete der Kläger erstmals mit Schreiben vom 29. Dezember 1953 an. Die Ansprüche wurden abgelehnt, da der Kläger die Wohnsitzvoraussetzung nicht erfülle.

Seit dem 23. November 1957 hat der Kläger seinen Wohnsitz in Berlin (West). Er erhält für die Zeit seit dem 1. Dezember 1957 Übergangsgeld.

Der Kläger macht einen Schadenersatzanspruch geltend. Er meint, die Beklagte habe die ihr nach Nr. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen der nichtveröffentlichten Dienstordnung vom 5./12. November 1953 obliegenden Verpflichtung, ihn seiner früheren Rechtsstellung entsprechend wieder einzustellen, verletzt. Unter Berücksichtigung seines anderweitigen Einkommens beziffert er seinen Schaden für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1957 auf 4.802,22 DM.

Die auf Zahlung dieses Betrages gerichtete Klage blieb in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Die auf Schadenersatz gerichtete Klage ist unbegründet, da die Beklagte einen Anspruch auf Wiedereinstellung des Klägers nicht verletzt hat. Denn der Kläger hat weder auf Grund des Regelungsgesetzes noch auf Grund der Dienstordnung der Beklagten einen Anspruch auf Wiedereinstellung erworben.

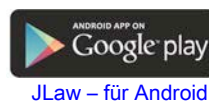
Die Revision verkennt nicht, daß ein Anspruch auf Wiedereinstellung schon deshalb aus dem Regelungsgesetz nicht hergeleitet werden kann, weil das Regelungsgesetz - abgesehen von den §§ 18 b, 71 e und f, die hier nicht in Betracht kommen - auch den sog. Einheimischen einen klagbaren Anspruch auf Wiedereinstellung nicht einräumt, sondern lediglich den Dienstherrn zur Unterbringung verpflichtet.

Die Revision meint jedoch, der Kläger gehöre zu denjenigen unter § 63 RegelungsG fallenden Personen, die auf Grund der Dienstordnung der Beklagten einen klagbaren Anspruch auf Wiedereinstellung erworben hätten. Dem kann aus den im wesentlichen schon im angefochtenen Urteil dargelegten Gründen nicht zugestimmt werden.

I. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Kläger einen Anspruch auf Unterbringung nach § 63 Abs. 1 Ziff. 1 des Regelungsgesetzes bis zu seinem Zuzug nach West-Berlin im November 1957 nicht geltend machen konnte. Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat im Anschluß an seine Entscheidung vom 6. Dezember 1960 - 3 AZR 546/58 - in einem Urteil vom 24. November 1964 - 3 AZR 155/64 - erneut ausgesprochen, daß für den Personenkreis des Kap. II des Regelungsgesetzes ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz ist. Zu Unrecht glaubt die Revision, diescm Urteil entnehmen zu können, daß die Wohnsitzvoraussetzung nur Zahlungsansprüche, nicht aber den Anspruch auf Unterbringung betreffe. Im Schrifttum würde die Ansicht vertreten, es sei unzulässig, über den Wortlaut des Regelungsgesetzes hinaus aus den §§ 81 und 84 RegelungsG für den Personenkreis des Kap. II eine Wohnsitz-



voraussetzung abzuleiten, da diese Frage im Beamtenrecht auch für den Bereich des Regelungsgesetzes abschließend geregelt sei. Hierzu wird in dem Urteil des Dritten Senats vom 24. November 1964 ausgeführt, daß die Wohnsitzvoraussetzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz in § 159 Bundesbeamtengesetz und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen nicht abschließend geregelt worden sei; bei diesen Vorschriften handele es sich um allgemein geltende Bestimmungen des Beamtenrechts und des privaten öffentlichen Dienstrechts, die der besonderen Funktion des Regelungsgesetzes nicht vollauf gerecht würden. Die beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften seien für die Ansprüche aus dem Regelungsgesetz auch deshalb keine abschließende Regelung, weil sie nur die Zahlungsansprüche, nicht aber den Anspruch auf Unterbringung betreffen. Eine Befriedigung des Unterbringungsanspruchs sei aber nur möglich gewesen, "wenn die Unterbringungsberechtigten im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes wohnten oder sich aufhielten bzw. mindestens zur Arbeitsleistung in West-Berlin erschienen, solange das noch möglich war". Aus dieser auf Seite 8/9 des Urteils verwandten Formulierung glaubt die Revision schließen zu können, daß der Unterbringungsanspruch keinen Wohnsitz in West-Berlin, sondern lediglich die Möglichkeit, in West-Berlin zur Arbeit zu erscheinen, voraussetze. Diese Auslegung wird dem Zusammenhang des Urteils nicht gerecht. Der Dritte Senat wollte zum Ausdruck bringen, daß gerade für den Unterbringungsanspruch über die beamtenrechtlichen Bestimmungen hinaus eine besondere Regelung der Wohnsitzvoraussetzung notwendig sei, zumindest für den Fall, daß der Berechtigte zur Arbeitsleistung in West-Berlin nicht erscheinen konnte. Der Senat sah diese besondere Regelung in dem den §§ 81 und 84 des Regelungsgesetzes entnommenen Grundsatz, daß für den Personenkreis des Kap. II des Regelungsgesetzes ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Bundesgebiet oder in West-Berlin Voraussetzung für die Geltendmachung von Rechten aus dem Regelungsgesetz ist.



Dieser Grundsatz gilt somit, wie der Urteilszusammenhang ergibt, gerade für den Unterbringungsanspruch. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, sieht der Senat keine Veranlassung.

Dem Landesarbeitsgericht ist somit darin zuzustimmen, daß der Kläger erst mit seinem Zuzug nach West-Berlin im November 1957 einen Anspruch auf Unterbringung nach § 63 RegelungsG erworben hat.

II. Da der Kläger vor seinem Zuzug nach West-Berlin keinen Anspruch auf Unterbringung nach § 63 RegelungsG hatte, kann er aus der Nr. 3 Abs. 2 der Übergangsbestimmungen der Dienstordnung der Krankenversicherungsanstalt Berlin vom 5. November 1953 keine Rechte herleiten. Dabei kann es dahinstehen, ob diese Bestimmung nur denjenigen ehemaligen Bediensteten einen Anspruch auf Wiedereinstellung gibt, die bereits am 1. Dezember 1952, dem Tage des Inkrafttretens der Dienstordnung, nach § 63 RegelungsG unterbringungsberechtigt waren. Denn der Bestimmung ist mit Sicherheit zu entnehmen, daß jedenfalls diejenigen keinen Anspruch auf Wiedereinstellung haben sollten, die einen Unterbringungsanspruch nach § 63 RegelungsG erst nach dem 1. Dezember 1954 erwarben. Die Dienstordnung läßt erkennen, daß die vorgesehene Wiedereinstellung innerhalb von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten der Dienstordnung abgeschlossen sein sollte. Nach Ablauf dieser Frist sollten keine neuen Ansprüche auf Wiedereinstellung mehr entstehen können. Die Bestimmung lautet:

"Dienstordnungsmäßigen Angestellten, die nach § 63 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307/GVB1. S. 1149) an der Unterbringung teilnehmen und zu deren Unterbringung die Krankenversicherungsanstalt Berlin verpflichtet ist, ist, soweit sie am Tage des Inkrafttretens der Dienstordnung nicht bei der Krankenversicherungsanstalt Berlin beschäftigt sind bzw. keine Planstelle innehaben, auf einen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Dienstordnung zu stellenden Antrag spätestens innerhalb eines Jahres eine Planstelle bei der Krankenversicherungsanstalt Berlin



zu übertragen, wenn sie vor dem 30. Januar 1933 oder als Laufbahn-Bewerber nach diesem Zeitpunkt in das DO-Verhältnis übernommen worden sind. Zu diesem Zwecke sind, soweit erforderlich, außerplanmäßige DO-Stellen zu schaffen, die im Stellenplan als künftig wegfallend auszuweisen sind."

Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Krankenversicherungsanstalt berechtigt war, in der Dienstordnung nur denjenigen unter § 63 Abs. 1 Ziff. 1 Regelungsg fallenden ehemaligen Bediensteten einen Anspruch auf Wiedereinstellung einzuräumen, die den Anspruch auf Unterbringung nach dem Regelungsgesetz bereits vor dem 1. Dezember 1954 erworben hatten. Das Regelungsgesetz sah in der bei Inkrafttreten der Dienstordnung gültigen ursprünglichen Fassung hinsichtlich der unter § 63 Abs. 1 Ziff. 1 fallenden Personen nur eine Unterbringungspflicht des Dienstherrn vor, ohne den Berechtigten einen klagbaren Anspruch auf Unterbringung einzuräumen. Die Krankenversicherungsanstalt Berlin konnte diese Rechtsstellung durch Dienstordnung zwar nicht schmälern; es blieb ihr jedoch unbenommen, denjenigen unter § 63 Abs. 1 Ziff. 1 Regelungsg fallenden ehemaligen Bediensteten, die bereits vor dem Stichtag die Voraussetzungen des § 63 Regelungsg erfüllten, über diese Rechtsstellung hinaus einen klagbaren Anspruch auf Wiedereinstellung einzuräumen. Zu diesem begünstigten Personenkreis gehört der Kläger nicht, da er erst nach dem 1. Dezember 1954 im November 1957 einen Wohnsitz in West-Berlin begründet hat.

Senatspräsident
Dr. König ist
beurlaubt.

gez. Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

gez. Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

